

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 272.

Sonntag den 29. September.

1867.

## Bekanntmachung.

Jeder hier ankommende Fremde ist am Tage seiner Ankunft und, wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am andern Tage Vormittags von seinem Wirth bei unserm Fremden-Bureau anzumelden.

Fremde aber, welche länger als drei Tage hier sich aufhalten, haben Aufenthaltskarten zu lösen. Vernachlässigungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 5 Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

Leipzig, den 26. September 1867.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.  
Dr. Rüder.

## Bekanntmachung.

Da neuerdings das Hausiren durch Schulkinder wieder überhand genommen hat, so finden wir uns veranlaßt, wiederholt bekannt zu machen, daß das Hausiren von Gegenständen aller Art durch Schulkinder in öffentlichen Wirthschaften verboten ist.

Alle Diejenigen, welche ihre eigenen oder andere Kinder dazu ausschicken, oder den unter ihrer Obhut stehenden Kindern das Hausiren in Wirthschaften nachsehen, sowie Wirth, welche in ihren Wirthschaften das Hausiren der Kinder dulden, werden mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit entsprechender Gefängnißstrafe belegt werden.

Leipzig, den 27. September 1867.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Dr. Rüder.

## Bekanntmachung.

Wiederholt sind in letzter Zeit in den Promenadenanlagen um das Schloß Meißenburg junge Bäume mit einem scharfen Instrument angehauen gewesen.

So sind auch in der Nacht vom 26./27. d. Mon. in den Anlagen zwischen dem Paradeplatz und der Thomaspforte sechs Bäume in der angegebenen Weise sehr stark beschädigt worden.

Wir bitten alle in Beziehung auf solchen Frevel etwa gemachten oder noch zu machenden Wahrnehmungen und mitzutheilen und setzen zugleich für Denjenigen, welcher die Entdeckung des Thäters, so daß derselbe zur Bestrafung gezogen werden kann, herbeiführt, eine Belohnung von

Zwanzig Thaler

hiermit aus.

Leipzig, den 27. September 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Cerutti.

## Bekanntmachung.

Die bei dem hiesigen Leihhause in den Monaten September, October, November und December 1866 einschließlich der später auf kurze Fristen versetzten oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit noch bis jetzt eingelöst wurden, sollen den 1. November d. J. und folgende Tage, und zwar in den ersten Tagen die in Gold, Silber und Juwelen bestehenden, sodann aber die übrigen im Parterre-Local des Leihhauses öffentlich versteigert werden.

Es können daher die in genannten Monaten versetzten Pfänder spätestens den 9. October d. J. nur unter Mitrichtung der Auktionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler des Darlehns eingelöst oder nach Befinden erneuert werden.

Vom 10. October d. J. an, an welchem Tage der Auktions-Katalog geschlossen wird, kann die Einlösung derselben nur unter Mitrichtung der Auktionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler der ganzen Forderung des Leihhauses stattfinden, und zwar nur bis 23. October a. e., von welchem Tage ab Auktions-Pfänder unwiderruflich weder eingelöst noch prolongirt werden können.

Während der Auktion selbst, also vom 1. November d. J. an, hat Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder zu verlangen, und können sie daher von den Eigenthümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Gestehens wieder erlangt werden.

Dagegen nimmt das Geschäft des EinlöSENS und VerleHENS anderer Pfänder während der Auktion in dem gewöhnlichen Local seinen ungestörten Fortgang. — Leipzig, den 17. September 1867.

Die Deputation des Leihhauses.

## Vom Reichstage des Norddeutschen Bundes.

(Nachtrag)

Bundeskanzler Graf Bismarck: Ich will mich nur über die vier vorliegenden Resolutionen äußern. In Bezug auf die erste verweise ich auf die Antwort, welche auf die Anfrage ergangen. Ich kann nicht annehmen, daß die nochmalige Resolution nach dieser Richtung ein Eingriff in die Prärogative des Bundesraths sein soll. Soll es aber nur eine verstärkte Form des Wunsches sein, so hätte ich mindestens eine mildere Form gewünscht; ich möchte daher von der Annahme abrathen oder ein Amendement in milder kategorischer Form wünschen. Mit den Anträgen ad 2 und 3 bin ich speciell einverstanden, über technische Bedenken werden Sie von Seiten des Vorsitzenden des Rechnungsausschusses Auskunft erhalten.

Mit der Resolution ad 4 bin ich einverstanden sein, wenn nicht — wie nach der neulichen Wahlprüfung der Königsberger Wahl — Zweifel über den Charakter der Offiziere als Beamte

entstehen könnten. In Bezug auf den Bundeskanzler und seine Stellung versteht es sich von selbst, daß derselbe der einzige verantwortliche Beamte ist. Deshalb habe ich mich auch schon im ersten constituirenden Reichstage über die Nothwendigkeit geäußert, daß der Bundeskanzler stets nur der preussische Ministerpräsident sein kann. Die Post- und Telegraphenverwaltung wird schon in der nächsten Zeit vom Handelsministerium abgegrenzt und, so weit sie Bundessache ist, dem Bundeskanzler unterstellt werden.

Präsident des Rechnungsausschusses Geheimrath Günther äußert technische Bedenken gegen Resolution 2 und 3, letztere konnte auf sich beruhen.

Hg. Dunder vermißt bei der jetzigen Staatsausstellung eine wirksame Controlle; über das Fehlen eines Etats für das auswärtige Amt könne man so leicht nicht fortgehen, wie es hier geschahen sei. Bei dem Fortlassen des Etats scheinen doch politische Bedenken maßgebend gewesen zu sein. Vielleicht wollte man die Empfindlichkeit der Bundesgenossen schonen, allein dies verräthe eine gewisse Unsicherheit des Leiters des Auswärtigen. Die übrigen